

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 "Breitenloher Straße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;**

**Beschluss über die Aufhebung des Bauleitplanes**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

26.08.2009

07.09.2009

**Beschlussvorschlag:**

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) wird die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 „Breitenloher Straße“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 „Breitenloher Straße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Investition 2009:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

**Grundlage der Aufgabe:**

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Beschlusses über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 13.05.2009.

**Begründung:**

Da aus der Historie nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ob es sich bei dem Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 „Breitenloher Straße“ um einen förmlich übergeleiteten Bauleitplan handelt, der Rechtgültigkeit und damit Allgemeinverbindlichkeit besitzt, soll dieser Plan aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden.

Weil die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Planaufhebung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 13.05.2009 in der Zeit vom 02.06.2009 bis einschließlich 03.07.2009 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Auch aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 „Breitenloher Straße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 19.08.2009

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter

**Anlagen:**

- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 „Breitenloher Straße“
- Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118